

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromverkäufer:innen

Power To The People Bürgerenergie eG

Präambel

Power To The People ist eine Bürgerenergiegemeinschaft in der Rechtsform der Genossenschaft. Ziele der Bürgerenergiegemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie. Sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der Erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese AGB regeln den Stromverkauf über die Bürgerenergiegemeinschaft Power To The People
- 1.2. Die Möglichkeit, Strom in der Bürgerenergiegemeinschaft zu Verkaufen steht nur Genossenschaftsmitgliedern offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags Strom verkaufen ist die aufrechte Mitgliedschaft in der Power To The People Bürgerenergie eG.
- 1.3. Die Stromverkäufer:in stellt, sofern nicht anders bilateral vereinbart, Power To The People die gesamte elektrische Energie der angegebenen Erzeugungsanlage/n (abzüglich des Eigenverbrauchs) zur Verfügung („eingespeiste Energiemenge“). Als Übergabepunkt der Energie gilt der im Netzanschlussvertrag definierte Einspeisepunkt. Der Nachweis der Herkunft erfolgt über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control. Die Stromverkäufer:in stellt Power To The People gemeinsam mit der elektrischen Energie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ohne weitere Berechnung zur Verfügung.
- 1.4. Grundlage der Vergütung sind die vom Netzbetreiber übermittelten Erzeugungs- und Verbrauchsdaten auf Viertelstundenbasis.
- 1.5. Power To The People vergütet monatlich die eingespeiste Energiemenge auf Basis der vom Netzbetreiber gemeldeten Messwerte in Form einer Gutschriftsrechnung. Im Falle fehlender Daten kann keine Vergütung erfolgen.
- 1.6. Die Stromverkäufer:in ist verpflichtet, die erforderlichen Daten ihrer Erzeugungsanlagen korrekt und wahrheitsgemäß anzugeben und aktuell zu halten, sowie Ausfälle und Änderungen gemäß Art. 6 zu melden

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen Power To The People und der Stromverkäufer:in kommt zustande, in dem die Stromverkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zur Bürgerenergiegemeinschaft sowie die Absicht des Stromverkaufs über die Bürgerenergiegemeinschaft und die Power To The People nach Prüfung den Antrag annimmt.
- 2.2. Power To The People ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen zu verschieben oder abzulehnen. Power To The People wird sich innerhalb von vier Wochen ab der Übermittlung der Daten dazu äußern und der Stromverkäufer:in ggf. Bedingungen für eine Vertragsannahme übermitteln.
- 2.3. Die Stromverkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen ihr und Power To The People elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung

betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen.

3. 3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromverkäufer:in erteilt Power To The People die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr und Power To The People abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, OeMAG, Statistik Austria, Interessenvertretungen, relevante Marktteilnehmer wie Bilanzgruppenverantwortliche) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten (Erklärungs- und Empfangsvollmacht), um alle notwendigen Schritte einzuleiten welche für den Verkauf von Energie über die Bürgerenergiegemeinschaft notwendig sind.
- 3.2. 3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten - zur Erteilung von Untervollmachten an von Power To The People beauftragte Dienstleister, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Stromverkauf in der Bürgerenergiegemeinschaft notwendig sind;- zur Anforderung und Übertragung der Zählerdaten von den involvierten Netzbetreibern, die prompte Übermittlung der täglichen Daten an Power To The People einzufordern und zu erhalten; , - zur Einsichtnahme in aktuelle und historische Daten über Einlieferung, Verfügbarkeiten, Netzbelastungen und Herkunftsnachweise etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel; - zur Lieferung der Energie an Dritte innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen Power To The People und der Stromverkäufer:in befristet. Die Stromverkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. 4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Vertrag Stromverkauf wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch Power To The People.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jede/r Partner*in den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden: - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei; - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist; - von der Stromverkäufer:in wenn Power To The People seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
- 4.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vertragspreise

- 5.1. Power To The People verteilt nur die in der Erzeugungsanlage erzeugte und die innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft verbrauchte elektrische Energie ab Übergabepunkt und vergütet diese zu den im Preisblatt definierten Vertragspreisen. Die Überschüssige Energie verbleibt der Betreiber:in der Erzeugungsanlage zur freien Verfügung. Alle anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte, Abgaben und anderen Aufwendungen, die bisher die Stromverkäufer:in gezahlt hat, sind weiterhin von der Stromverkäufer:in zu zahlen (z.B. Systemdienstleistungsentgelt, Messentgelt etc.).
- 5.2. Die aktuellen Preise sind, soweit sie von Power To The People bestimmt sind, auf www.powerpeople.at ersichtlich.
- 5.3. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Gemäß BGBL. II 369/2013 geht die Steuerschuld auf den/die Leistungsempfänger*in über, außer im Falle, dass die Stromverkäufer:in umsatzsteuerpauschalierte Land- oder Forstwirt*in ist.

6. Meldepflichten

- 6.1. Die Stromverkäufer:in meldet geplante Stillstände (z.B. Revisions- und Wartungsarbeiten etc.) mindestens einen Werktag im Vorhinein bis spätestens 09:00 Uhr früh.
- 6.2. Im Falle eines ungeplanten Stillstands (z.B. technische Gebrechen etc.) gibt die Stromverkäufer:in dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts des Ausfalls und der geschätzten Dauer bekannt.
- 6.3. Im Falle, dass die Stromverkäufer:in die zur Verfügung gestellte Energie absehbar nicht liefern kann oder wird (etwa wegen erhöhtem Eigenverbrauch, technischen Änderungen, Ausfällen oder aus anderem Grund), gibt sie dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und Ausmaßes der Änderung bekannt.
- 6.4. Meldungen erfolgen per E-Mail unter Angabe der betreffenden Erzeugungsanlage an die folgenden Mailadressen: Meldeadresse 1: support@powerpeople.at
- 6.5. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht ist Power To The People berechtigt, die daraus entstandenen Kosten an den Stromkäufer:in zu verrechnen.

7. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Die innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft verbrauchte Energie, ermittelt Power To The People auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Abrechnung. Diese Daten werden durch die Verteilnetzbetreiber bis zum 15. des Folgemonats übermittelt.
- 7.2. Die Abrechnung und Gutschrift erfolgt monatlich auf Basis der jeweils vorliegenden Daten der angegebenen Erzeugungsanlage/n
- 7.3. Power To The People überweist sämtliche nach dem Vertrag Stromverkauf an die Stromverkäufer:in zu leistenden Zahlungen auf das im Vertrag angeführte Konto.

8. Qualität, Haftung

- 8.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten

von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Power To The People.

9. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist die Stromverkäufer:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail an connect@powerpeople.at

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Power To The People verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromverkäufer:in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.powerpeople.at).
- 10.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: support@powerpeople.at.
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Power To The People Bürgerenergie eG – Dezember 2024